



Bundesamt  
für Güterverkehr

Köln, im Dezember 2018

Anschrift  
Internet

Werderstraße 34, 50672 Köln  
[www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)

## **Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)**

## Allgemeiner Teil

### 1. Anwendungsbereich des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges

1.1 Der im Besonderen Teil beigefügte Buß- und Verwarnungsgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach dem BFStrMG. Dabei wurden die häufigsten in der Praxis auftretenden Varianten der Tatbestandsverwirklichung unterschieden. Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden. In allen Fällen sind die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG zu beachten.

Der Katalog ist als Richtlinie für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 BFStrMG zu werten. Mit dem Katalog soll eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Für die Zumessung der Geldbuße sind Regelsätze angegeben, mit denen der typische Fall einer Ordnungswidrigkeit bei der ersten vorwerfbar Begehung sanktioniert wird.

1.2 Besteht ein Anfangsverdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 10 BFStrMG vorliegt, so ist im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleibt unberührt.

1.3 Von der Festsetzung eines Bußgeldbetrages kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs, der den Betroffenen betrifft, so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht angemessen, kann ein Verwarnungsgeld zwischen 5,00 Euro und 55,00 Euro erhoben werden. Geringfügigkeit ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn der Betrag der geschuldeten Maut gering ist oder das mautpflichtige Streckennetz nur für kurze Zeit befahren wurde, ohne dass Maut in ausreichender Höhe entrichtet wurde.

### 2. Regelsätze bei Zuwiderhandlungen

2.1 Die im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Regelsätze bezeichnen die Höhe des Bußgeldes für den typischen Fall einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit.

2.2 Bei fahrlässigem Handeln ermäßigt sich der für vorsätzliche und fahrlässige Verstöße einheitlich angedrohte Höchstbetrag der Geldbuße auf die Hälfte (§ 17 Abs. 2 OWiG). Entsprechend ist bei der Bestimmung der Geldbuße für fahrlässige Verstöße von der Hälfte der im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträge auszugehen.

### 3. Erhöhung und Ermäßigung der Regelsätze (§ 17 Abs. 3 OWiG)

3.1 Unter Berücksichtigung der Schwere der Schuld bzw. der Tatwürdigung hinsichtlich ihres Unrechtsgehaltes ist im Einzelfall eine höhere oder mindere Geldbuße festzusetzen.

3.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn der Betroffene

- a) sich uneinsichtig zeigt oder
- b) tateinheitlich gegen mehrere Rechtsvorschriften verstoßen oder mehrfach gegen dieselbe Rechtsvorschrift verstoßen hat oder
- c) bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist.

3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt z.B. in Betracht, wenn

- a) aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, geringer erscheint oder
- b) der Betroffene Einsicht zeigt oder
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen eine Geldbuße in dieser Höhe nicht zulassen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen bleiben bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten jedoch in der Regel unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Bußgeldakten hinreichend und nachvollziehbar zu begründen.

#### 4. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

#### 5. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Die begangenen Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfenen Geldbußen können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

#### 6. Dauerzuwiderhandlungen

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

#### 7. Besondere Personengruppen

7.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter eines anderen oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

7.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

7.3 Wer als Inhaber oder Inhaberin eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Verstöße gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber, die Inhaberin oder gleichstehende Personen treffen, handelt grundsätzlich im Sinne von § 130 OWiG ordnungswidrig. Bei einer Ahndung ist der Regelsatz anzuwenden, welcher für den auf Grund der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen in dem Betrieb begangenen Verstoß gilt.

#### 8. Begriffsbestimmungen

8.1 Unternehmer im Sinne des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges ist, wer die ihm durch das BFStrMG auferlegten Pflichten als Gewerbetreibender nicht erfüllt oder, wenn es sich beim Gewerbetreibenden um ein Unternehmen handelt, das im Gegensatz zum Inhaber einer Einzelfirma als juristische Person oder einer Personengesellschaft selbst nicht handlungsfähig ist, gesetzlicher Vertreter des Gewerbetreibenden ist (z. B. Geschäftsführer, Vorstand).

8.2 Abhängig Beschäftigter im Sinne des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen hat, die dem Gewerbetreibenden obliegen (z. B. Fuhrparkleiter, Disponent, Verkehrsleiter).

8.3 Fahrzeugführer im Sinne des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges ist, wer zum Zeitpunkt der Tat das mautpflichtige Fahrzeug unmittelbar gelenkt oder gesteuert hat.

## 9. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 19. Dezember 2018 in Kraft.

**Besonderer Teil**  
**Buß- und Verwarnungsgeldkatalog**

<b>1.</b>	<b>Verstoß gegen die Nicht-, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mautentrichtung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 BFStrMG - Nicht- oder Falschzahlen der Maut</b>		
<b>1.1</b>	<b>Nichtzahlen der Maut</b>		
1.1.1	automatische Einbuchung (OBU)		
	Verwarnungsgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte, Unternehmer	bis zu 40,00 Euro
	Bußgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte	240,00 Euro
		Unternehmer	480,00 Euro
1.1.2	manuelle Einbuchung		
	Bußgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte	240,00 Euro
		Unternehmer	480,00 Euro
<b>1.2</b>	<b>Falschzahlen der Maut</b>		
1.2.1	Falsche Gewichtsklasse		
	Verwarnungsgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte, Unternehmer	bis zu 40,00 Euro
	Bußgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte	120,00 Euro
		Unternehmer	240,00 Euro
1.2.2	Falsche Achszahl		
	Verwarnungsgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte, Unternehmer	bis zu 40,00 Euro
	Bußgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte	120,00 Euro
		Unternehmer	240,00 Euro
1.2.3	Falsche Emissionsklasse		
1.2.3.1	automatische Einbuchung (OBU)		
	Bußgeld	abhängig Beschäftigte	120,00 Euro
		Unternehmer	240,00 Euro
1.2.3.2	manuelle Einbuchung		
	Verwarnungsgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte, Unternehmer	bis zu 40,00 Euro
	Bußgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte	120,00 Euro
		Unternehmer	240,00 Euro
<b>1.3</b>	<b>Weitere Formen der Tatbestandsverwirklichung</b>		
1.3.1	Zeitfensterverstoß		
	Verwarnungsgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte, Unternehmer	bis zu 40,00 Euro
	Bußgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte	120,00 Euro

		Unternehmer	240,00 Euro
1.3.2	Abweichen von der gebuchten Strecke		
	Verwarnungsgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte, Unternehmer	bis zu 40,00 Euro
	Bußgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte	120,00 Euro
		Unternehmer	240,00 Euro
1.3.3	Verwechseln von Start- und Zielpunkt		
	Verwarnungsgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte, Unternehmer	40,00 Euro
1.3.4	Kennzeichenfehler		
	Verwarnungsgeld	Fahrzeugführer, abhängig Beschäftigte, Unternehmer	40,00 Euro
<b>2.</b>	<b>Verstoß gegen das Nichtbefolgen einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 BFStrMG</b>		
	Bußgeld	Fahrzeugführer; abhängig Beschäftigte bei Beteiligung nach § 14 OWiG	250,00 Euro
		Unternehmer bei Beteiligung nach § 14 OWiG	250,00 Euro
<b>3.</b>	<b>Verstoß gegen das Nichtmitführen des Beleges oder Nachweises oder nicht rechtzeitige Aushändigen des Beleges oder Nachweises nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 BFStrMG</b>		
	Bußgeld	Fahrzeugführer; abhängig Beschäftigte bei Beteiligung nach § 14 OWiG	50,00 Euro
		Unternehmer bei Beteiligung nach § 14 OWiG	150,00 Euro
<b>4.</b>	<b>Verstoß gegen die nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 BFStrMG</b>		
	Bußgeld	Fahrzeugführer (soweit Überprüfung wesentlich erschwert wurde)	100,00 Euro
	Verwarnungsgeld	Fahrzeugführer (soweit Überprüfung <u>nicht</u> wesentlich erschwert wurde)	25,00 Euro
<b>5.</b>	<b>Verstoß gegen das Anordnen oder Zulassen, dass der Beleg oder Nachweis nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt wird nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 BFStrMG</b>		
	Bußgeld	Fahrzeugführer; abhängig Beschäftigte bei Beteiligung nach § 14 OWiG	50,00 Euro
		Unternehmer bei Beteiligung nach § 14 OWiG	150,00 Euro